



Parlament der Republik Österreich  
zH Frau Dr. Susanne Janistyn  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
GZ 13440.0060/  
4-L1.3/2011

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
135-2011/kh-hj

Klappe (DW)  
39324

Fax (DW)  
100273

Datum  
14. September 2011

Antrag 1624/A der Abgeordneten Mag. Christine Muttonen, Fritz Neugebauer, Dr. Alexander Van der Bellen, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Informationen in EU - Angelegenheiten erlassen wird („EU-Informationsgesetz“).

Der ÖGB dankt für die Übermittlung des oa. Entwurfs und nimmt wie folgt dazu Stellung:

### **Grundsätzliches:**

Der ÖGB begrüßt die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen detaillierten Unterrichtsverpflichtungen der Bundesregierung gegenüber dem National- und Bundesrat zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union. Dadurch wird die Transparenz in der österreichischen EU-Politik verbessert und dem National- und Bundesrat ermöglicht, ihre Kontroll- und Mitwirkungsrechte effektiv wahrzunehmen.

Auch die Einführung einer öffentlich zugänglichen EU-Datenbank beurteilt der ÖGB als wichtig und positiv, vor allem wenn dadurch ein breiter Zugang für die interessierte Öffentlichkeit zu wichtigen EU - Angelegenheiten geschaffen wird. Mehr Transparenz und Information über EU - Angelegenheiten kann ein Beitrag dafür sein, die zunehmende Skepsis gegenüber der Europäischen Union unter den BürgerInnen zu verringern und mehr Akzeptanz zu fördern.

Bedauerlicherweise sind jedoch im vorliegenden Entwurf die österreichischen Sozialpartner nicht adäquat berücksichtigt worden, obwohl ihnen in der österreichischen EU-Politik ein besonderer Stellenwert zu kommt, wie im gemeinsamen Schreiben der Sozialpartner vom 4. Juli 2011 an den Nationalrat bereits dargelegt worden ist.

## Im Einzelnen:

### Einbeziehung der Sozialpartner

Die Notwendigkeit, die Sozialpartner im EU-Informationsgesetz entsprechend zu berücksichtigen, ergibt sich aus Sicht des ÖGB insbesondere aus ihren gesetzlich verankerten Mitwirkungsrechten (u.a. die Informations- und Konsultationsrechte gemäß dem Bundesgesetz über Stellungnahmen im Rahmen der Rechtssetzung der Europäischen Union für den ÖGB und die LKÖ bzw. § 93 Abs. 3 AKG für die BAK und § 10 WKG für die WKÖ).

Für den ÖGB setzt das Bundesgesetz über Stellungnahmen im Rahmen der Rechtssetzung der Europäischen Union fest, dass dieser *„unverzüglich über alle Vorhaben betreffend die Rechtssetzung im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten ist, sowie insbesondere Gelegenheit zur Stellungnahme zu Entwürfen von Richtlinien, Verordnungen oder Empfehlungen der Europäischen Union binnen angemessener Frist zu geben ist“*.

Damit für den ÖGB - bzw. für die übrigen Sozialpartner gemäß den oa. gesetzlichen Bestimmungen - diese besonderen Mitwirkungsrechte und gesetzliche Aufgabe auch wahrnehmbar sind, ergibt sich daraus notwendigerweise, dass der ÖGB - so wie die anderen Sozialpartner - in einem EU-Informationsgesetz zu berücksichtigen sind, da sie de facto ebenso relevante und unverzügliche Informationen wie der National - oder Bundesrat benötigen.

Über diese gesetzliche Bestimmung hinaus legte sich aber auch der Verfassungsausschuss in seinem Bericht zur Lissabon-Begleitnovelle darauf fest, dass die mit Art. 23 f Abs 3 B - VG vorgesehene Unterrichtsverpflichtung (die vorliegender Entwurf für ein „EU-Informationsgesetz“ eben ausführen soll) neben dem National- und Bundesrat auch gegenüber anderen Körperschaften (z.B. den Sozialpartnern) geschaffen werden soll. Eine derartige Vorgehensweise entspricht außerdem auch dem sogenannten „Europa-Abkommen“ von 1994.

Eine diesbezügliche Informationspflicht der Regierung und eine entsprechende Berücksichtigung der Sozialpartner im EU-Informationsgesetz, sind daher aus Sicht des ÖGB notwendig und es sollte eine dementsprechende Formulierung in § 1 des vorliegenden Entwurfs hinzugefügt werden, dass *„die in diesem Gesetz vorgesehenen Unterrichtsverpflichtungen ebenso gegenüber jenen Einrichtungen bestehen, die aufgrund anderer Bundesgesetze über Vorhaben im Rahmen der Rechtssetzung der Europäischen Union zu unterrichten sind.“*

### Eu-Datenbank und Zugang der Öffentlichkeit (§ 10)

Wie schon oben angeführt, begrüßt der ÖGB die im Entwurf vorgesehene Einrichtung einer öffentlich zugänglichen EU-Datenbank bei der Parlamentsdirektion.

Wesentlich aus Sicht des ÖGB ist jedenfalls, dass eine EU-Datenbank neben rein „juristisch-technischen EU-Dokumenten“ auch verständlich aufbereitete Informationen enthält bzw. eine Anleitung zur einfachen Bedienung durch geschultes Personal bei der Parlamentsdirektion angeboten wird. Damit tatsächlich ein „Zugang“ für Information suchende BürgerInnen zu EU-Themen gegeben ist, müssen sich auch „EU-Laien“ bzw. „Nicht-JuristInnen“ in solch einer Datenbank zurechtfinden können. Dies stellt eine gewisse Herausforderung dar und macht zusätzliche personelle Ressourcen in der Parlamentsdirektion erforderlich.


Der Zugang der Öffentlichkeit ist auch aus demokratiepolitischen Erwägungen wichtig, jedoch wirkt die in § 4 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs angeführte Bestimmung insofern einschränkend, als der/die zuständige Bundesminister/in eine „Nichteignung zur Veröffentlichung“ angeben kann.

Aus Sicht des ÖGB sollte jedenfalls nur in expliziten Ausnahmefällen von einer Veröffentlichung abgesehen werden, weil darüber hinaus ohnehin die Möglichkeit gegeben ist, durch die Dokumentenklassifikation Vertraulichkeitskriterien anzuwenden.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Erich Foglar  
Präsident



Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär